

Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Weimar

Nachdruck aus dem Thüringer Staatsanzeiger Nr. 23/1998, Seite 1041 vom 8. Juni 1998:

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung vom 24.03.1997 (BGBl. I S. 594), i. V. m. der Thüringer Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 24.04.1992 (GVBl. S. 157), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

§ 1

Zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes wird in der Stadt Weimar auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie allen sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, die Prostitution verboten.

§ 2

Darüber hinaus wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes innerhalb des Gebietes der Stadt Weimar die Prostitution in jeglicher anderen Form verboten. Dies gilt insbesondere für:

- a) Wohnungsprostitution,
- b) Dirnenhäuser und Unterkünfte sowie ähnliche Einrichtungen,
- c) Prostitution in Wohnmobilen und Wohnanhängern, Wohncontainern und vergleichbaren Unterkünften.

§ 3

Von dem Verbot des § 2 Satz 2 Buchstabe a) - Wohnungsprostitution - wird folgendes Gebiet innerhalb nachfolgender Grenzen (Straßen, Wege, Feldwege, Einfriedungen, Bahngleise) ausgenommen:

Nördliche Grenze:

- Schwanseestraße, von Kreuzung Fuldaer Straße/ Schwanseestraße in westlicher Richtung bis Bahnübergang Schwanseestraße

Östliche Grenze:

- Stadtring (Fuldaer Straße, Trierer Straße), von Kreuzung Fuldaer Straße/Schwanseestraße bis Theodor-Hagen-Weg,
- Theodor-Hagen-Weg, entlang des „Historischen Friedhofes“, in die Wilhelm-Külz-Straße bis Anbindung Humboldtstraße.

Südliche Grenze:

- Humboldtstraße bis Anbindung Gutenbergstraße,
- Gutenbergstraße bis Fußweg zur Schwabestraße,
- Schwabestraße bis Anbindung Cranachstraße,
- Cranachstraße bis Böhlastraße,
- Böhlastraße bis Anbindung William-Shakespeare-Straße,
- William-Shakespeare-Straße ab Kreuzungsbereich Martersteigstraße/Böhlastraße in westlicher Richtung bis Anbindung Heinrich-Jäde-Straße.

Westliche Grenze:

- ab Anbindung Heinrich-Jäde-Straße, William-Shakespeare-Straße den Fußweg zur Paul-Schneider-Straße,
- ab Paul-Schneider-Straße zur Damaschkestraße, Damaschkestraße,
- gedachte Verlängerung des westlichen Endes der Damaschkestraße zum dem darüberliegenden Bahngleis der Bahntrasse nach Nohra/Bad Berka,
- weiter entlang des vorgenannten Bahngleises in östlicher Richtung bis Bahnüberquerung Erfurter Straße,
- entlang Bahntrasse ab Bahnübergang Erfurter Straße bis Schwanseestraße.

§ 4

In dem in § 3 festgelegten Bereich der Stadt gelten die Verbote der §§ 1 und 2 uneingeschränkt für:

- a) alle unmittelbaren Anliegergrundstücke (Kopfgrundstücke) der Schwanseestraße von der Kreuzung Fuldaer Straße/Schwanseestraße in westlicher Richtung bis zum Bahnübergang Schwanseestraße und des gesamten Theodor-Hagen-Weges und
- b) für gegenüberliegende Grundstücke und Nachbargrundstücke von
 - Kinder- und Jugendeinrichtungen und Schulen,
 - Alten- und Pflegeheimen,
 - Kirchen und staatlich anerkannten Einrichtungen der Wohlfahrtspflege,
 - Krankenhäusern.

§ 5

Von dem Verbot des § 2 Satz 2 Buchstabe b) - Dirnenhäuser und Unterkünfte sowie ähnliche Einrichtungen - werden, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, folgende Gebiete ausgenommen:

- Gewerbegebiet Legefild,
- Gewerbe- und Sondergebiet Humboldtstraße.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 6. Mai 1998

Landesverwaltungsamt, Az.: 202-2125-01/97 WE

Thür StAnz Nr. 23/98 S. 1041

Nachdruck veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 17/98 vom 26.08.1998